Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg. vom 21. Dezember 2015, Zahl: 8510-1/2015-BGM/hoi e., mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 14 und § 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBI. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung -K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBI. Nr. 3/2015, und gemäß § 24 und § 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/2013, wird verordnet:

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Straßburg wird eine pauschalierte Kanalgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Abgabengegenstand

Die Kanalgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, die an die Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Straßburg angeschlossen sind.

§ 3 Abgabenhöhe

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum K-GKG) für das Bauwerk oder die befestigte Fläche mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt Euro 265,00 inkl. 10 % USt.

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

- 1) Die Festsetzung der Kanalgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten Kärntner Abgabenorganisationsgesetz K-AOG, LGBl. Nr.42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- 2) Die Kanalgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen, jeweils am 15.03, 15.06., 15.09. und 15.11., mit Lastschriftanzeige vorgeschrieben.
- 3) Die Kanalgebühr ist (jeweils) mit Ablauf eines Monates nach Zustellung der Lastschriftanzeige fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Straßburg vom 21. Dezember 2010, Zahl 8510-1/2010-BGM/hoi e., mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Franz Pirolt

Angeschlagen am:

22. Dezember 2015

Abgenommen am:

08. Jänner 2016